



Universitätsbibliothek Paderborn

Acta Pacis Westphalicæ Publica

Oder Westphälische Friedens-Handlungen und Geschichte

worinnen enthalten, was vom Monath October Anno 1645. biß in den Monath Martium Ann. 1646. zwischen Jhro Römisch-Kayserlichen Majestät, dann den Beyden Cronen Franckreich und Schweden, ingleichen des Heiligen Römischen Reichs Chur-Fürsten, Fürsten und Ständen, zu Oßnabrück und Münster gehandelt ...

Meiern, Johann Gottfried von

Hannover, 1734

VD18 90103106

§.XXIV. Erz-Bischöflich Bremische Vorstellung wider die Cession an Schweden.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-51672](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-51672)

1646.
Mart.

Lit. B.

1646.
Mart.

En suite des ordres, que nous avons du Roy, de ne point souffrir qu'il soit fait aucune innovation touchant la Religion Catholique Apostolique & Romaine es terres de *Wisdade, Mosback & Lieuz en dependents* depuis que les armes de Sa Majesté occupent le Fort de Mayence, nous faisons très expresse defence au Ministre de Schierstein, d'innover aucune chose touchant & contre laditte Religion, à peine d'en respondre de sa propre personne. Fait à Mayence, 12. Fevrier 1646.

(L.S.)

Le Vi Comte Courval.

Lit. C.

Ehrsamer Herr Schuldheiß!

Ich thue Euch hiemit auf empfangene Commission zu wissen, wie daß ihr morgen den 11. Febr. unfehlbarlich, aus ernstlichem Befehl Ihrer Gnaden des Herrn Commendanten, um 12. Uhren bey mir im Collegio erscheinen sollet, und vernemen, was mir, mit euch zu handeln, anvertrauet: in Verbleibung dessen, werdet ihr ungezweifelt Ehren-gemeldtes Herrn Ungnad euch auf den Puckel laden und mit Schaden zum Gehorsam angehalten werden. Mayntz den 10. Febr. 1646.

Euer Diener

Dem Ehrsamem Herrn Johann Crau-
sen, Schuldheissen zu Vibrieh.*Johannes Cremerius J. S.*

§. XXIV.

Erzbischöf-
lich-Bremi-
sche Vorstel-
lung wieder
die Cession
an Schwes-
den.

Der Erz-Bischoff zu Bremen hat-
te seithero mehr als zu viel gehdet, daß die
Crone Schweden, das Erz-Bisthum
Bremen, unter die, zu ihrer Satisfacti-
on und Abfindung geforderte Stücke
mit zu rechnen gewillet sey. Solches zu
hintertreiben, schickte zwar derselbe eine
kostbare Gesandtschaft nach Stockholm
ab: nachdem aber solche nichts auszu-
richten, noch die Schwedischen Absichten
zu ändern vermochte, so wendete er sich
mittelfst folgender Schreiben und Vorstel-
lungen sub N. I. II, III, an den Frie-
dens-Convent.

N. I.

*Dictat. Osnabr. d. 6. Mart.
1646.*

Des Erz- und Bischoffs zu Bremen und Verden Creditif-Schreiben an
sämtliche Evangelische Abgesandten zu Osnabrück
und Münster.

Friedrich, von Gottes Gnaden Erwehltter zu Erz- und Bischoffen der Stifft-
ter Bremen und Verden, Coadjutor zu Halberstadt, Erbe zu Norwegen, Herzog
zu Schleswig-Hollstein, Stormarn und der Ditmarschen, Grafen zu Oldenburg und
Delmenhorst &c.

N. I.
Erz-Bischoff-
lich-Bremi-
sches Creditif-
Schreiben.

Unsern günstigen und gnädigen Gruß in ganz wohl geneigtem Willen zuvor, Wohl-
gebohrne, Edle, Ehrenveste, Hochgelahrte, besonders Liebe, auch liebe Besondere:
Wir haben dem Ehrenvesten und Hochgelahrten, Unserm lieben Getreuen, *Henri-
co von Hatten*, der Rechte Doctori, Königlich-Dänemärckischen auch Fürst-
lich-Hollsteinischen Rath und Land-Canzlar, in Gnaden committiret und aufgetra-
gen, in Unserm Nahmen den Herren und ihnen mündliche Werbung vorzutragen.

Ersuchen

1646.
Mart.

Ersuchen demnach dieselbe hiemit gnädig und günstig, sie wollen denselben zur persöhnlichen Audienz verstaten, seinem Anbrigen gleich Uns selbstem vollkommenen Glauben bey messen, und sich der Sachen Beschaffenheit nach gewürig darauf erklären: solches sind Wir mit günstigem und wohl: affectionirten Willen (womit Wir den Herren und ihnen samt und sonders wohl gewogen) auf alle Begebenheit zu erkennen geneigt. Geben Glücksburg am 9. Febr. Anno 1646.

1646.
Mart.

Der Herren und Euer
wohlgeneigter

Friederich.

N. II.

Diät. d. 6. Mart.
1646.

Des Erzbischoffen zu Bremen Abgesandten Memorial an sämtliche zu Oßnabrück und Münster anwesende Evangelische Abgesandten, der Stifter Bremen und Verden Desideria betreffend.

Der Hochwürdigsten, Durchlauchtigsten, Hochwürdigen, Durchlauchtigen, auch Hoch- und Wohlgebohrnen, des Heiligen Römischen Reichs gesamter Evangelischen Fürsten, bey gegenwärtigen Friedens-Tractaten zu Oßnabrück und Münster anwesende fürtreffliche und hochansehnliche Herren Räte, Botschafften und Abgesandten.

Hoch- und Wohlgebohrne, Hoch-Edle, Bestrenge, Beste und Hochgelahrte, Gnädige, Günstige und Hochgeehrte Herren.

N. II.
Erz-Bischöf-
lich Bremi-
schen Gesand-
ten Memo-
rial.

Als dem Hochwürdigsten, Durchlauchtigsten, Hochgebohrnen Fürsten und Herrn, Herrn Friederichen, Erwehltten zu Erz- und Bischoffen der Stifter Bremen und Verden ic. unterhändigst hinterbracht, welcher gestallt in den allgemeinen Friedens-Tractaten es durch Göttliche Gnade nunmehr dahin gerathen, daß nach in so weit abgehandelter, der hochlöblichen Cron Schweden Replicarum erster Classe, etwan förderlichst in dem Rahmen Gottes zu Deliberation und Berathschlagung der darauf folgenden andern Classis und also ad Punctum Satisfactionis getreten werden soll: Da thun Ihre Fürstliche Durchlaucht zu selbiger der hochansehnlichen Herren Abgesandten so hochndthiger gemeinnütziger Bemühung von dem allerhöchsten Gott, in dessen allmächtigen Händen aller Menschen Rathschläge bestehen, alle gedeynsame Felicität und Seegen erwünschen und inniglich bitten, daß seine göttliche Allmacht der Herren Abgesandten allerseitige Herzen und Gemüther dero gestallt wolle regieren, lencken und führen, damit der vorgesezte Scopus und Ziel, der von vielen hunderttausend Menschen-Seelen so ängstiglich und cum summis suspiriis anhelirte Tranquillir- und Beruhigung des vielwehrtten Vaterlandes teutscher Nation, assequiret und erreicht werden möge.

Und wie nun den hochansehnlichen Herren Abgesandten wissend, daß von der hochlöblichen Cron Schweden bey dieser andern Classe Satisfactionis, unter andern die Erz- und Stifter Bremen und Verden in recompensam denominiret und benennet worden, so leben doch Ihre Fürstliche Durchlaucht des zuversichtlichen Vertrauens, daß die hochlöbliche Cron Schweden, bey sothaner Forderung nicht beharren noch bestehen werde: in Ansehung und Vorbetracht, daß weder Ihrer Fürstlichen Durchlaucht hochseeliger Herr Prædecessor und Vorsahr am Erz-Stift, noch auch Ihre Fürstliche Durchlaucht, zu diesem Kriege, noch auch zu der Cron Schweden Offension, die geringste Ursache auf der Welt nicht gegeben, sondern viel lieber gesehen, daß derselbe verblieben, auch, so lange Ihre Fürstliche Durchlaucht in Ruhe und Friede gelassen worden, zeit Dero angetretenen Regierung sich in keinen Krieg gemischet, sondern, vermöge Dero sowol von der Römisch-Kaiserlichen

Zweyter Theil.

Nun nu 2

lichen

1646. Mart. lichen Majestät als der hochlöblichen Cron Schweden erhaltener völligen Neutralität, biß zu dem Dännemärckischen Krieg gelassen worden. Derowegen die Herren Abgesandten, ihrer bekandten hochbegabten dexterität nach, bey sich zu erwegen, daß Ihre Fürstliche Durchlaucht und Dero Land und Leute einer fremden Schuld je nicht zu entgelten, und dieselbe mit so grossen und unwiederbringlichen Schaden nicht zu büßen.

1646.
Mart.

Daferne aber dennoch die hochlöbliche Cron Schweden auf vorberührter denomination und Forderung der Erz- und Stifter Bremen und Behrden, über alle gefasste Hoffnung verbleiben möchte, dessen doch ihre Fürstliche Durchlaucht in einem andern sonderlichen Zuverlaß stehen: Da haben Dieselbe eine unumgängliche Nothdurfft erachtet, bey den Herren Abgesandten mit jegiger Remonstracion einzukommen, und dieselbe gebührender massen zu ersuchen und zu bitten, sie wollen wegen ihrer hohen Principalen bey jegigen höchst-rühmlichen Friedens-Tractaten, bey den vorkommenden Consultationibus es unbeschwehrt in gute Obacht nehmen; Ihrer Fürstlichen Durchlaucht desideria sich dahin recommendiret seyn lassen, und Deroselben darüber annehmen, daß Ihre Fürstliche Durchlaucht sich des lieben und werthen Friedens mit zu erfreuen haben, und demnach dero Erz- und Stifter zu der hochlöblichen Cron Schweden Satisfaction nicht destiniret und gezogen werden.

Gestalt nun höchst-erwehnte Ihre Fürstliche Durchlaucht zu den hochansehnlichen Herren Abgesandten sich dessen ungezweifelt versehen, also werden Dieselbe solches, um sie samt und sonders, gebührender massen zu erkennen und nach Möglichkeit zu erwidern, sich auf alle Begebenheit sonders angelegen seyn lassen. Und meiner

Öfnabrück den 3. Mart.
1646.

Hochgeehrten Herren
verbleibe

Jederzeit gehorsamer Diener
Heinrich von Hatten.

N. III.

Erz-Bischöflich Bremisches Schreiben ad Status Imperii.

Unsere Freundschaft, günstigen Gruß, gnädigen und wohlgeleitigen Willen zuvor, Hoch- und Ehrwürdige, Hoch- und Wohlgebohrne, auch Edle, Ehrenveste und Hochgelahrte, besonders Liebe, auch liebe Besondere.

N. III.
Erz-Bischöflich-Bremisches Schreiben.

Wir hätten nicht verhoffet, daß man Königlich-Schwedischen Theils ferner dar-
auf bestehen sollen, unsere so wohl erlangte, und so viel Jahre ruhig besessene Erz-
und Stifter zur Satisfaction zu begehren, zumahl bey dem zwischen beyden Cronen
Dännemarck und Schweden getroffenen Friedens-Schluß, grosse Hoffnung zur Re-
stitution gemacht; zu dem Ende auch eine Gesandtschaft nach Stockholm zu der
Königlichen Majestät in Schweden veranlasset, die Wir auch vor etlichen Monaten
dahin geschicket, und diesen ganzen Winter mit nicht geringen Spesen und Beschwer-
ung allda gehabt, aber daher biß dato keine solche Erklärung, als Wir aus vorgange-
ner Vertröstung verhoffet, erhalten, auch ohnlängst bey währendem verabredeten
Stillstand zwischen Uns und den Königlich-Schwedischen Commissariis in unsrer
Stadt Stade, auch währenden und nicht abrumpirten Tractaten zu Stockholm,
unsere Residenz Würde, ohne vorhergangene verabredete denunciation von dem
Königlichen General-Lieutenant Königsmarck wieder attackiret, belagert und
mit Gewalt angegriffen wird, daher Uns keiner gewierigen Erklärung von Stock-
holm zu versehen, und um so viel mehr unsere Angelegenheit, sowol wegen unsers als
des ganzen Römischen Reichs, sonderlich der Nieder-Sächsischen und Westphälischen
auch nechst-gelegener Crayße, kundbaren mit einlaufenden Interesse halber, auf dem
Öfnabrückischen Convent zu bringen, unumgänglich gemüßiget werden, wie Eure
A. Liebden die Herren und Sie aus eingelegtem Memorial A. mit mehrern zu verneh-
men.

1646. men. Ersuchen demnach dieselben günstig, sie solches der Wichtigkeit nach reiflich er- 1646.
Mart. wegen, zur Dictatur mit kommen lassen, und ihrer beywohnenden dexterität nach, dahin cooperiren helfen wollen, daß, dem Reich und sonderlich dem Nieder-Sächsi-
schen Crayß zur Ruhe und bessern Wohlstande, auf andere Satisfactions Mittel ge-
dacht, derselbe unzergliedert, und Wir bey den unsrigen gelassen werden. Wir sind es
um dieselbe mit Freundschaft, günstigem und gnädigen Willen zu erkennen geneigt,
auch ihnen damit wohl beygethan. Geben Flensburg den 26. Mart. 1646.

Friedrich von Gottes Gnaden, Erwehster zu Erß- und Bischoffen der Stiff-
ter Bremen und Verden, Coadjutor zu Halberstadt, Erbe zu Norwegen, Herzog
zu Schleswich-Holstein &c.

Eurer Liebden Liebden der Herren und Eurer

Freundwilliger und wohl-geneigter

Friedrich.

Den Hoch- und Ehrwürdigen, Hoch- und Wohl-
gebohrnen, auch Edlen, Ehrenvesten und Hoch-
gelahrten, unsern besonders Lieben, auch lieben
Besondern, der sämtlichen Herren Chur- und
Fürsten des Heiligen Römischen Reichs, bey
gegenwärtigen Friedens-Tractaten zu Oßna-
brück und Münster anwesenden Abgesandten.

Subadj. A.

Erhebliche Ursachen und Contradiction, an statt Memorials, warum die
Erß- und Stifter Bremen und Verden von der Königlich Majestät
in Schweden zu keiner Satisfaction mit Fug begehret, noch von der Kö-
niglich-Kayserlichen Majestät Chur-Fürsten und Ständen darzu
verwilliget und hingegeben werden können.

Weil Jhro Hochfürstliche Durchlaucht weder wegen des Deutschen noch
Dänischen oder anderer Kriege, der Königin und Cron Schweden, oder einigen Poten-
taten und Menschen die geringste Ursache von der Welt nicht gegeben, sonderlich nach
Dero, auf vorhergangene rechtmäßige Wahl und Einführung, angetretener Erß- und
Bischöflicher Regierung bey beyden kriegenden Theilen sich um eine beständige voll-
kommene Neutralität beworben, auch es durch mühsame Tractaten und Handlung-
en so weit gebracht, daß erstlich Sie für ihre Person zu Bremen Anno 1635. und
nachgehends durch die zu Stade Anno 1636. zwischen den Königlich-Schwedischen
Herren Plenipotentiaris und Jhrer Hochfürstlichen Durchlaucht getroffenen,
mit Königlich und Fürstlichen Siegeln, respective Fürstlichen und der vornehm-
sten Schwedischen Herren Reichs-Räthe, und der Königin Vormunder Subscri-
ption, vollzogenen Concordaten und Vergleichung, gegen Erlegung verschiedener
hoher Geld-Summen, eine vollkommene, beständige Neutralität erhandelt, und die
beyden Städte, Staade und Burchude von der Schwedischen Guarnison liberirer,
und besreyet worden: nicht weniger haben Jhro Hochfürstliche Durchlaucht am
Kayserlichen Hofe für Sich, auch durch Assiltenz und Intercession Dero zu Däne-
marck, Norwegen Königlich Majestät, ihres gnädigen, hoch-gehrten Herrn Vaters,
sich höchsten Fleisses um eine Neutralität bearbeitet, welche zwar von wensland Kay-
ser FERDINANDO II. gloriwürdigster Recordation versprochen, nach Dero Christi-
feiligen Hintritt aber von jetzt-regierender Kayserlichen Majestät, durch ein Kayserli-
ches darüber aufgerichtes Diploma unter Dero Hand und Siegel, perfectivet und
heraus gegeben worden. Und obwol solches nicht eben eine Neutralität sondern eine
Kayserliche Exemption genant, weil man das Wort Neutralität den Ständen
zu geben bedenklich gehalten, so ist doch dieselbe in effectu eine rechte wahre Neu-
tralität gewesen, auch das in Schweden geschickte Original solcher Exemption von
der Königlich Majestät und Cron Schweden dafür acceptivet, dagegen die König-
lich-Schwedische Ratification zu Stade aufgerichteten Vertrags heraus geschicket, und
durch den Königlich-Schwedischen Legatum, Herrn Johann Adler SALVIUM,
Rnn un 3 Jhro

1646.
Mart.

Ihro Hochfürstlichen Durchlaucht zu Würde, vermittelt Königlich-Creditivs ausgeliefert, und biß auf des General-Lieutenants Königmarcks, dawider untersehen und ohn einiges Verschulden, Denunciation und Ankündigung, im Januar. 1644. in die Erz- und Stifter Bremen und Verden beschenehen feindlichen Einfalls, viele Jahr observiret und gehalten worden. Es haben auch Ihre Königliche Majestät in Schweden, seit angetretener Ihre Hochfürstlichen Durchlaucht Erz-Stiftischen Regierung, sich aller freund-müßlichen guten Willens Bezeigung, wie hinwieder reciproce von Ihre Hochfürstlichen Durchlaucht anders nicht geschehen, angenommen, Sie nicht allein für einen rechtmäßig erwehnten Erz- und Bischoffen zu Bremen und Verden in verschiedenen Verträgen, Briefen und Zuentbietungen honoriret, respectiret, tituliret und erkannt, sondern auch durch wohl gemeldten Dero hochansehnlichen Legatum, Herrn SALVIUM, nachhero in Bremen Anno 1637. gehaltener solenner Intrada und Einridt und darauf erfolgter Huldigung der Stadt Bremen und Ritterschafft, vermittelt Creditivs, zu Würde darzu solenniter gratuliret, und niemahls von einigen Menschen gehöret und vermercket, was unlängst Ihre Hochfürstlichen Durchlaucht Gesandten zu Stockholm vorgeführet, ob sollten Sie nicht rechtmäßig zu den Erz- und Stiftern kommen und gelanget seyn, zumahln Sie viele Jahr vorher, ehe die Königlich-Schwedische Waffen auf des Reichs Boden gebracht, zu einem Coadjutore des Erz-Stifts Bremen und Bischoffen zu Verden erwehlet, und also für den Schwedischen Krieg ihr wohl-radicirtes Jus quæsitum dazu gehabt. Desgleichen haben auch hoch-keilige Ihre Kayserliche Majestät FERDINANDUS II. Ihre Hochfürstlichen Durchlaucht Possession, durch ein Kayserliches Decretum, und nachgehends die jetzt-regierende Kayserliche Majestät durch angeregte Kayserliche Exemption und darüber ausgefertigtes Diploma, allergnädigst confirmiret und befestiget, und Sie dabey und ertheilter Neutralität ruhig gelassen, Ihre Hochfürstliche Durchlaucht auch sich allerseits dergestalt comportiret, daß kein kriegender Theil, oder einiger Mensch mit Zug über sie zu klagen gehabt.

1646.
Mart.

Die weil dann 2) vermöge aller Völkler Rechte, Ihre Hochfürstliche Durchlaucht als tertius innocens, die keine Ursache zu dem zwischen Ihrer Kayserlichen Majestät und Catholischen Liga einß, und dann der Cron Schweden andern theils angezogener offension und darauf erfolgter Kriege gegeben, zu einiger Satisfaction, die Sie gleichwol sonst, auf andere thunliche billige Wege, der Königlich Majestät und Cron Schweden gerne gönnen, nicht obligat werden können, auch den göttlichen und natürlichen Rechten zuwider ließe, daß der dritte Unschuldige das büßen und entgelten sollte, was einem andern imputiret und beygemessen, so können Ihre Hochfürstliche Durchlaucht bey Sich gar nicht befinden, wie Dero Erz- und Stifter von der Königlich Majestät in Schweden, als Ihrer in so viele Wege von Vater- und Mütterlicher Linie gar naher Blutfreund- und Schwägerchafft verwandter Königin, angeregten göttlichen, natürlichen und aller Völkler Rechten, ja auch weyland der Königlich Majestät in Schweden lobwürdigsten Andenkens, der ganzen Welt manifestirten Intencion, auch scopi ihrer ins Reich gebrachten Waffen zuwider, zur Satisfaction begehrten, und Sie wegen fremder angegebener Schuld und Fehler gestrafft werden sollten.

So können Sie auch 3) nicht glauben, daß die Königlich-Kayserliche Majestät Ihr allergnädigster Herr, als das gerechteste Oberhaupt, die sich in der Wahl-Capitulation dahin verbunden, auch vermöge hohen tragenden Kayserlichen Amts sich schuldig erachten, Chur-Fürsten und Stände bey ihren wohl-erlangten Fürstenthümern, Landen und Leuten zu schützen, Ihrer Hochfürstlichen Durchlaucht als eines gehorsamen, getreuen und friedfertigen Fürsten des Reichs, durch ordentliche Wahl erhaltene viele Jahr eressene Lande und Leute, wider Dero Willen und Consens hinweg geben mögen.

Gleichergestalt und zum 4) wollen Sie nicht hoffen, daß des Heiligen Reichs Chur-Fürsten und Stände, sonderlich die Nieder-Sächsischen, samt den beyden benach-

bar.

1646.
Mart.

barten Ober-Sächsischen und Westphälischen Craysen, darin willigen und zugeben können, daß Ihre Hochfürstliche Durchlaucht als ihr getreues Mitglied, so vermöge Reichs- und Crays-Versassungen, als der unbeweglichen Grund-veste und Hauptbände, mit denselben fest verknüpffet, und in krafft solcher Vinculorum und Conso- ciation, ein jeder Crays seine Crays-Glieder, und benachbarter Crays dem andern bey dem Seinigen schützen zu helfen, schuldig und psichtig, derogestalt sollte spoliiret und solche frontir-Provinzien Ihr ohne Verschulden abgenommen, und andern zuge- wandt werden: zu geschweigen des gemeinen und gewaltigen Interesse, so Ihre Kay- serliche Majestät, das ganze Römische Reich, und sonderlich die Niedersächsische und nächst-geessene Crays, an diesem frontir-Ort haben, zumaln wegen der beyden Haupt- Ströme Elbe und Weser, und deren ostiorum maris, wodurch die freye Commer- cien in dem Nieder-Sächsischen, auch anrainenden Ober-Sächsisch-Westphälisch-und Rheinischen Craysen gehemmet, gestuget und alles in Unsicherheit gerathen könnte; massen dann dergleichen præsertim violentæ mutationes allezeit periculosa, und wegen anderer dabey interessirter, und darauf ein Auge habender Potentaten, mi- nus securæ sind.

1646.
Mart.

Ebener gestalt können 3) Sie nicht begreifen, wie ein beständiger, erbarer, gerech- ter und Gott wohlgefälliger Friede könne und möge auf einen solchen unbestän- digen Grund gesetzt und gepflanget werden, da unschuldiger Tertiorum Land und Leute die Satisfaktion geben, und medium Pacis seyn sollen, sondern würde dadurch vielmehr ein fomentum und Zunder zum neuen Kriege und motibus ange- leget, und denen so gar wider Recht beschwerten Ursach und Anlaß gegeben werden, mit Zuziehung fremder Hülffe darauf zu gedencken, wie sie wieder zu den ihrigen ge- langen, und also auf solche Weise kein gemeiner Friede, sondern ein neuer Unfriede und belli materia, daraus dann leicht, wie die experienz bezeuget, aus einem ge- ringen Füncklein, eine grosse um sich fressende Flamme ausschlagen könnte; es ist je das alte bekandt: quod Pax si diuturna esse debet, æqua fit, ac tolerabili con- ditione bella finienda esse.

Aus welchen allen und noch andern erheblichen importanten Ursachen, welche Ihre Hochfürstliche Durchlaucht Kürze halber, zumahlen die vorerzehlte für sich allein übrig sufficient und gnugsam, vorbe- gehen und verschweigen wollen, Sie sich in der festen, beständigen und ungezweiffelten Meynung befinden, es werden mehr- höchst-gedachte Ihre Kayserliche Majestät, Chur-Fürsten und Stände des Reichs, sonderlich der Niedersächsische, samt obbemeldten nächst-geessenen Craysen, nimmer- mehr dahin condescendiren, daß Ihrer Hochfürstlichen Durchlaucht Erz- und Stifter dergestalt, als Herren-lose Lande, samt Dero gehuldigten getreuen Untertha- nen, weggegeben und verschencket werden, sondern auf andere thunliche, billige und er- träglich, zum beständigen, gerechten Frieden zielende Satisfaktions-Mittel und We- ge gedencken, davon Sie dann ihres Theils sich nicht entziehen, sondern was Ihre nach erlangten Land und Leuten zukame, gerne mit abtragen helfen würden. Geben Flensburg am 26. Mart. 1646.

§. XXV.

Erzbischöf-
lich-Magde-
burgische Be-
schwehung,
wider die

Welcher gestalt von Erz-Bischöflich Bischoffs, sich eines, von dem Herzog zu Stadt Mag-
Magdeburgischer Seite, wider die Stadt Friedland geschenekten Landes zum Be-
Magdeburg, Beschwehung geführet wor- stungs-Bau, anmasse, erscheint aus folgen-
den, daß diese, zum Präjudiz des Erz- dem Memorial: des Bestungs-
Baues.

Erz-Bischöflich Magdeburgisches Memorial wegen des Bestungs-Baues
selbiger Stadt.

Der Hoch-würdigsten, Durchlauchtigsten, Hochwürdigsten, Durchlauchtigen, Hoch-
und Wohl-gebohrnen auch Wohl-edlen, Best- und Wohl-weisen, des Heiligen Römischen
Reichs Hochblühlichsten Chur-Fürsten und Stände vortreffliche Räte, Botthschaff-
ten und Gesandten.

Hoch-